



Satzung

des

Tennisvereins BLAU-WEISS-GRÜN Ummeln e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde am 11.06.1976 in Bielefeld 14, Ortsteil Ummeln gegründet und führt den Namen
„Tennisverein BLAU-WEISS-GRÜN“ Ummeln (TV BWG Ummeln)
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister Bielefeld den Zusatz eingetragener Verein in abgekürzter Form e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports im Jugend- und Erwachsenenbereich. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Spiel- und Übungsbetriebes
 - b) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
 - c) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
 - d) die Erstellung sowie Instandhaltung und -setzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstige im Vereinseigentum stehende Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein muss ehrenamtlich geführt werden, es können jedoch bei Bedarf haupt- und nebenamtliche Kräfte eingestellt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im StadtSportbund Bielefeld (Nr. 400 1176) und im Westfälischen Tennisverband (Nr. 10 10408).
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern ab 18 Jahren
 - b) Jugendmitgliedern bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres
 - c) Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
 - d) passiven Mitgliedern über 18 Jahre
2. Ein Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen muss außerdem der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis durch Unterzeichnung des Aufnahme gesuchs erteilen.
3. Durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung als rechtsverbindlich an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet ebenfalls durch Beschluss. Die Entscheidung ist endgültig.
5. Die Mitgliedschaft beginnt stets mit dem ersten Tage desjenigen Kalenderjahres, in dem der Aufnahmebeschluss dem Antragsteller mitgeteilt wurde.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins (§2 dieser Satzung) zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss jeden Kalenderjahres. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig,
 - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung in der zweiten Mahnung mit dem Beitrag länger als ¼ Jahr nach Fälligkeit rückständig ist.
 - b) wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder
 - c) aus sonstigen wichtigen Gründen.

4. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszu-schließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vor-stand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
6. Gezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden. Hiervon ausgenommen sind Kautio-nen für Arbeitsstunden, Schlüssel etc.

§ 8 Umwandlung der Mitgliedschaft

1. Die Umwandlung von aktive in passive Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen. Sie muss bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss.
2. Die Differenzbeträge zur erstellten Jahresrechnung werden gutgeschrieben.
3. Die Umwandlung von passive in aktive Mitgliedschaft kann ebenfalls jederzeit erfolgen. Hierzu ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Bei Umwandlung in aktive Mitgliedschaft bis einschließlich 30.06. ist der volle Differenzbetrag aller in der letzten Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen. Ab 1.07. gilt hiervon die Hälfte.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Jährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Vereinsjahr festgelegt. Gleichzeitig beschließt die Mitgliederversammlung die Höhe der Aufnahmegebühr für neue Mitglieder.
3. Die Anzahl der zu leistenden Arbeits- und Bewirtungsstunden, deren Geldwert sowie die Höhe der Gebühr für Gaststunden, werden von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Vereinsjahr festgelegt.
4. Die Erhebung einer besonderen Jahresumlage kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die aus der Umlage zu deckenden Aufwendungen müssen von der Mitgliederversammlung vor der Bereitstellung genehmigt werden. 2/3 der erschienen Mitglieder müssen einem solchen Beschluss zustimmen.
5. Der Beitrag ist im Januar des Kalenderjahres zu zahlen.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§10 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Sportwart
 - e) beliebige Anzahl Beisitzer (werden vom Vorstand ernannt)
2. Die Vereins- und Organämter müssen grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt werden, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Inhalte und Ende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern/Trainern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der / die 1. Vorsitzende.
5. Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungs Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
8. Die Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand ernannt. Sie gehören zum erweiterten Vorstand und besitzen volles Stimmrecht bei Vorstandbeschlüssen.
9. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
11. Die Vorstandsmitglieder können mehrere Vorstandsämter in Personalunion ausüben. Bei Beschlussfassungen zählt in diesem Fall nur 1 Stimme je Vorstandsmitglied. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart in Personalunion sind ausgeschlossen.
12. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
13. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandmitglied erhält eine Durchschrift des Protokolls der Vorstandssitzung.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann in Ausnahmefällen auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung),
 - b) mindestens einmal jährlich,
 - c) auf schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder.
2. Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
3. In der Jahreshauptversammlung müssen folgende Punkte auf der Tagesordnung stehen:
 - a) Geschäftsberichte
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

§ 14 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
 - f) die Höhe der Aufnahmegebühr für neue Mitglieder

- g) die Anzahl der zu leistenden Arbeits- und Bewirtungsstunden, deren Geldwert sowie die Höhe der Gebühr für Gaststunden
- h) die Erhebung einer Jahresumlage
- i) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) den Ausschluss von Mitglieder
- k) die Auflösung des Vereins.

§ 15 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar. Die Interessen der jugendlichen Mitglieder werden durch den Jugendwart vertreten.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein nicht ausüben, jedoch durch die Vereinszugehörigkeit und Beitragsleistung die Ziele des Vereins fördern. Sie haben volles Stimmrecht und sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 16 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes nicht anwesende Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, jedoch kann jedes anwesende Mitglied maximal nur ein anderes, nicht anwesendes Mitglied, vertreten. Darüber hinaus sind in der Vollmacht die Bestimmung und der Umfang der Vollmacht eindeutig zu benennen.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
4. Sind gemäß Punkt 3 nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 6) zu enthalten.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 17 Form der Abstimmung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
2. Die Beschlüsse und Wahlen in den Mitgliedsversammlungen werden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Zu einem Beschluss für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5. Zu einem Beschluss, der eine Jahresumlage zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
7. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftwart und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
9. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins, personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Als Mitglied des Westfälischen Tennis Verbandes (WTV) und des Stadtsportbundes Bielefeld (SSB) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon Nr. und E-Mail Adresse aller Mitglieder. Bei den Vorstandsmitgliedern muss darüber hinaus die Funktion im Verein übermittelt werden. Die Veröffentlichung der Daten seitens der Verbände bedarf der Zustimmung jedes Einzelnen und kann nicht durch die Organe des TV BWG Ummeln erfolgen.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
6. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt Fotos von seiner Homepage.

§ 19 Haftung

1. Die Organe des Vereins haften ausschließlich im Rahmen des im BGB (§§ 31 und 31a) festgelegten Umfangs.
2. Der Verein haftet nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Tennisplätzen oder innerhalb der sonstigen vom Verein benutzten Räumlichkeiten.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Bielefeld. Sie hat es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Stand: 01.01.2012

Stand: 01.01.2002

